

|  |           |                   |
|--|-----------|-------------------|
| <b>Vorlage Nr. 7/2025</b>  |           |                   |
| für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen. |           |                   |
| Beratung in öffentlicher Sitzung:  | <b>ja</b> | Anzahl Anlagen: 0 |

**Projektförderungen für „Kulturelle Zwecke“ des Kulturamtes; Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025**

**A Problem**

Der Magistrat hat am 26.03.2025 eine Ausnahme nach 4.1 der Verwaltungsvorschrift zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen:

Das Kulturamt gewährt Zuwendungen in Form von Projektförderungen aus den Mitteln für kulturelle Zwecke. Nach den geltenden Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen dürfen neue Projektförderungen nicht bewilligt werden.

Durch Zuwendungen in Form von Projektförderungen wird die freie Szene Bremerhavens unterstützt. Soziokultur ist mit ihren niederschweligen Angeboten ein bedeutender Teil der kulturellen Grundversorgung in einer offenen Gesellschaft. Spartenvielfalt, Förderung von Teilhabe sowie bürger- und zivilgesellschaftlichem Engagement zeichnen sie besonders aus. Im letzten Jahr wurden durch die Förderung beispielsweise die Kunst- und Community Tage im WERK, die Reise der Tanz-Etage zum Dance World-Cup nach Prag, das Chorkonzert der Christuskirche und das Sommerfestival des Vereins Kultur- und Bildung Nord e.V. ermöglicht.

Städtische Förderung ermöglicht nachhaltiges Planen und Arbeiten und bietet Künstlerinnen, Künstlern und Kulturschaffenden, die oft unter prekären Arbeitsbedingungen leiden, Auftritt- und Ausstellungsmöglichkeiten.

Das Kulturamt weist darauf hin, dass das kulturelle Leben der Stadt während der haushaltslosen Zeit nicht komplett zum Erliegen kommen darf. In der Nach-Corona-Zeit sind kulturelle Angebote für die Stadtgesellschaft zur Bewältigung und Reflexion weiterhin von immenser Notwendigkeit. Darüber hinaus gilt es, die kulturelle Infrastruktur zu erhalten. Eine Vielzahl der Antragstellenden der kulturellen Projekte verfügt über nur wenig Eigenkapital. Ohne die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Bremerhaven könnten viele Projekte nicht realisiert werden.

Unter Berücksichtigung dieser notwendigen Zeitabläufe könnten viele Projekte nicht mehr bis zum Jahresende realisiert werden, wenn eine Rechtskraft des Haushaltes 2025 erst zur Jahresmitte eintritt.

## **B Lösung**

Die Aufrechterhaltung der kulturellen Aktivitäten in der Stadt Bremerhaven beinhaltet, dass während der haushaltslosen Zeit Zuwendungen in Form von Projektförderungen bewilligt und Aktivitäten neu gestartet werden können.

Das Kulturamt schlägt vor, eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für das Kulturamt zur Unterstützung der freien Szene zu beschließen.

## **C Alternativen**

Der Verlust einer kulturellen Infrastruktur, die für die Stadtentwicklung und die Lebensqualität von Bedeutung ist, wird in Kauf genommen und eine finanzielle Unterstützung durch Projektförderung wird vor Rechtskraft des Haushaltes abgelehnt. Damit können die meisten Projekte im Jahr 2025 nicht realisiert werden.

## **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Für die Bewilligung von Zuwendungen und Durchführung von Aktivitäten während der haushaltslosen Zeit sollten dem Kulturamt rund 50% des Ansatzes von der Haushaltsstelle 6300/684 01 „Kulturelle Zwecke“ aus dem Haushalt 2024 zur Förderung von kulturellen Zwecken und damit rund 30.000 € zur Verfügung gestellt werden

Der Beschluss hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, Auswirkungen auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz sind nicht erkennbar.

## **E Beteiligung / Abstimmung**

Magistrat, Kulturamt

Die Ausführungen unter A bis D wurden weitestgehend aus der Magistratsvorlage des Kulturamts entnommen.

Im Zuge der Beteiligung im Vorfeld der Magistratsbefassung hat die Stadtkämmerei folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellungen, in denen die beabsichtigte Ausgabentätigung vom Einzelvorhaben losgelöst und der Mittelbedarf pauschalisiert wird, kommt die Stadtkämmerei zu der Einschätzung, dass die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt sind. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit den Maßnahmen verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass begründet durch die prekäre Haushaltslage die in der Vorlage aufgeführten Haushaltsansätze 2024 im Zuge Haushaltsaufstellung 2025 nicht unbedingt fortgeschrieben werden, sondern noch deutlich herabgesetzt gesetzt werden könnten, aufgrund dessen die Förderung kultureller Projekte keine Pflichtaufgabe ist.

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

**G Beschlussvorschlag**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Förderung von Projekten zu „Kulturellen Zwecken“.

Neuhoff  
Bürgermeister